

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung von der GHG

Das Studierendenparlament möge beschließen:

1. Ändere §4, Absatz 1 wie folgt:
 - Streich in 1.: „Jedes Mitglied des Studierendenparlaments ist verpflichtet, an jeder Sitzung teilzunehmen. Entschuldigungen sind beim Präsidium innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung schriftlich einzureichen.“
 - Neu: „Jedes Mitglied des Studierendenparlaments ist verpflichtet, an jeder Sitzung teilzunehmen. Entschuldigungen müssen beim Präsidium spätestens 48h vor der Sitzung in Textform eingereicht werden.“
2. Ändere §1, Absatz 2 wie folgt:
 - Bisher: „Während der Vorlesungszeit ist mit einer Frist von drei Vorlesungstagen im Sinne von §54 der Satzung einzuladen. In der vorlesungsfreien Zeit ist mit einer Frist von sieben Tagen einzuladen...“
 - Neu: „Während der Vorlesungszeit ist mit einer Frist von fünf Tagen, einzuladen. In der vorlesungsfreien Zeit ist mit einer Frist von sieben Tagen einzuladen...“
3. Füge hinzu §1, Absatz 5 wie folgt:
 - Neu: „Das Präsidium kann die Einladung bis zu 24h vor Sitzungsbeginn zurückziehen, falls sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments gem. §4 Absatz 1 entschuldigt haben“

Begründung: Erfolgt mündlich.

Hier die relevanten Paragraphen aus der bisherigen GO:

§1 Einberufung

1. Das Studierendenparlament wird von der SP-Präsidentin bzw. dem SP-Präsidenten einberufen. Einzuladen sind:
 1. die Mitglieder des Studierendenparlaments
 2. die Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher
 3. die Mitglieder des Vorstands der Studierendenschaft, soweit nicht schon unter a) oder b) fallend.
 4. die Mitglieder des Ältestenrats

Ferner ist die Einladung in geeigneter Weise öffentlich auszuhängen.

2. Während der Vorlesungszeit ist mit einer Frist von drei Vorlesungstagen im Sinne von §54 der Satzung einzuladen. In der vorlesungsfreien Zeit ist mit einer Frist von sieben Tagen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Verteilen der Einladung an die nach Absatz (1) einzuladenden Personen.
3. Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus muß es auf Antrag des Vorstands, des Ältestenrats oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen werden (§19(1) der Satzung der Studierendenschaft).
4. Die Einberufung der ersten Sitzung der Amtsperiode und ihre Leitung bis zur Wahl eines Präsidiums wird von der bzw. von dem amtierenden Vorstandsvorsitzenden vorgenommen.

§4 Anwesenheit

1. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments ist verpflichtet, an jeder Sitzung teilzunehmen. Entschuldigungen sind beim Präsidium innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung schriftlich einzureichen.
2. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen oder fünfmaligem Fehlen insgesamt scheidet die bzw. der Abgeordnete automatisch aus. Die Feststellung erfolgt durch das Präsidium. Liegen triftige Gründe für das Fehlen vor, kann der Ältestenrat innerhalb von 14 Tagen die Wiederanerkennung des Sitzes verfügen. Nachgerückte Abgeordnete verlieren in diesem Falle wieder ihren Sitz.
3. Das Präsidium führt während der gesamten Sitzung eine Anwesenheitsliste.

Und §54 der Satzung:

§54 Vorlesungstage

Vorlesungstage im Sinne dieser Satzung sind Montage bis Freitage in der im Vorlesungsverzeichnis angegebenen Vorlesungszeit außer Feiertagen.